

## **Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 10. Juli 2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

### **§ 2**

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:
  - a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
  - b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten.
- (2) Der Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
  - a) die Dekanin oder der Dekan,
  - b) 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - c) 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden,
  - e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:
  - a) die Dekanin oder der Dekan,
  - b) 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - c) 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden,
  - e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann die ihr oder ihm zugewiesene Funktion in der Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere auf die Prodekanin oder den Prodekan und in der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten insbesondere auf die Studiendekanin oder den Studiendekan delegieren.

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 18. Juni 2003.

Bielefeld, den 10. Juli 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann